

22.06.2022

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP) zur Regierungsvorlage der Novelle des Unterbringungsgesetzes (UbG)

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Entwurf der Novelle des Unterbringungsgesetzes vom 9. April 2021 mitgeteilt, begrüßt es die ÖGPP, dass im Rahmen der Novelle des Unterbringungsgesetzes die Bedürfnisse von Patienten und Angehörigen verstärkt berücksichtigt werden sollen. Wir sehen es auch als vorteilhaft an, dass künftig zusätzlich zu den Amts- und Polizeiarzten weitere Ärzte durch den Landeshauptmann zur Ausstellung einer §8 Bescheinigung ermächtigt werden können, da dadurch eine Verbesserung der Beurteilungssituation für die Patienten ermöglicht wird.

Ebenso ist es wünschenswert, dass ein mit öffentlichen Mitteln geförderter Krisendienst im Rahmen der §8 Zuweisung beigezogen werden soll, so fern ein solcher zur Verfügung steht.

Allerdings enthält der Entwurf mehrere Veränderungen gegenüber dem derzeit gültigen Unterbringungsgesetz, die aus unserer fachlichen Sicht problematisch bzw. aus Sicht der psychiatrischen Praxis schwer umsetzbar erscheinen.

Im Folgenden dürfen wir auf einige dieser Veränderungen hinweisen:

Zu § 10 (2):

An mehreren Stellen der Novelle wurden die Verständigungspflichten der Abteilungsleitung deutlich erweitert. Sofern der Patient nicht widerspricht müssen nunmehr nachweislich und unverzüglich auch Angehörige und gesetzliche Vertreter von der Unterbringung eines Patienten verständigt werden. Dies stellt gerade in der oft hektischen und angespannten Aufnahmesituation selbstgefährdeter und/oder fremdgefährlicher Patienten eine relevante zusätzliche Verpflichtung der Abteilung dar, die auch zu unerwünschten zeitlichen Verzögerungen bei der Einleitung der Unterbringung führen kann.

Problematisch ist auch **§ 10 (5)**: Bei Nichtaufnahme der betroffenen Person hat sich „der Abteilungsleiter um eine angemessene soziale und psychiatrische Betreuung derselben zu bemühen“. Auch diesbezüglich besteht die bereits erwähnte Verständigungspflicht. Es ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass ein Großteil der Akutsituationen außerhalb der Dienstzeiten von Betreuungseinrichtungen stattfindet, sodass die Umsetzung von §10 (5) sich vermutlich in vielen Fällen schwierig gestalten wird.

Zu § 32b (1):

In der Gesetzesnovelle wird nun ein verpflichtendes Aufhebungsgespräch der Unterbringung vorgeschrieben, das „tunlichst in Anwesenheit der Vertrauensperson“ erfolgen soll. An den Abteilungsleiter ergeht in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, sich um eine weiterführende angemessene soziale und psychiatrische Betreuung „zu bemühen“. Auf Verlangen ist auch ein konkreter Behandlungsplan festzulegen, dieser ist zu dokumentieren und dem Patienten auf Wunsch in schriftlicher Form auszuhändigen. Diese Bestimmung ist prinzipiell sinnvoll, stellt aber einen erheblichen Mehraufwand dar. In Einzelfällen können sich Entlassungen aus der Unterbringung sehr kurzfristig ergeben (z.B. bei Änderung der Betreuungsalternative zur Unterbringung), sodass die Organisation des geforderten ausführlichen Entlassungsprocedere manchmal nicht durchführbar sein wird. Dies ist insbesondere in jenen Fällen gegeben, in welchen der Patient auf eine rasche Entlassung drängt, was wie die praktische Erfahrung zeigt, nicht selten der Fall ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass beim Vorliegen von Konfliktsituationen im Umfeld des Patienten ein einvernehmliches Vorgehen und sinnvolle gemeinsame weiterführende Vereinbarungen schwierig sein können.

Aus fachlicher Sicht darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass bei akuten Exazerbationen schwerer psychiatrischer Erkrankungen die Patienten von ihrer Seite oft kaum mehr in der Lage sein werden, die schriftlichen Planungen vorangegangener Aufenthalte einzuhalten.

§ 32 b definiert detaillierte Vorgaben für das Entlassungsmanagement, was bisher im Rahmen des UbG nicht vorgesehen war. Aus unserer Sicht ist es fraglich, ob diese Vorgehensweisen überhaupt durch das UbG geregelt werden sollten, da mehrere Formulierungen des § 32b eher Empfehlungscharakter haben und dadurch der Nachweis eines „Bemühens“ gefordert ist sowie bestimmte Vorgangsweisen „tunlichst“ zu erfolgen haben.

Wir befürchten, dass § 32 b bei aus den dargelegten Gründen bei fehlender Umsetzbarkeit für Verunsicherung sorgen könnte. Gerade das Unterbringungsgesetz sollte jedoch klare Strukturen vorgeben, in welchen sich die Abteilungen zu bewegen haben.

Außerdem ist die Entlassung von Patienten ohnedies im Krankenanstalten- und Kurgesetz (KAKuG) und in den entsprechenden Verordnungen der Länder geregelt. Überdies ist das Entlassungsmanagement ein wichtiges Thema im Rahmen der Qualitätssicherung der Krankenanstalten und muss daher nicht im Rahmen des UbG gesondert festgelegt werden.

§ 24 (3) KAKuG regelt bereits das Vorgehen bei weiterer Betreuungsnotwendigkeit.

Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt aus unserer fachlichen Sicht zu wenig, dass die Bedürfnisse psychisch Kranker, vor allem unter dem Einfluss akuter und schwerer Krankheitssymptome oft stark fluktuieren. Nicht selten bestehen außerdem relevante Konflikte im persönlichen und familiären Umfeld des Patienten, die die vom Gesetzesgeber intendierten Vorgangsweisen erheblich beeinflussen und die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben erschweren können.

Insbesondere die Vorgaben des Entlassungsmanagements erscheinen uns im Einzelfall schwer umsetzbar und stellen aus unserer Sicht eher Belange der Qualitätssicherung dar.

Für die Umsetzung der geplanten Gesetzesnovelle in vorliegender Form ist ein erheblicher Mehraufwand für die psychiatrischen Abteilungen und Krankenanstalten zu erwarten. Dies bezieht sich auf organisatorische, medizinische und administrative Verpflichtungen.

Für den Vorstand der ÖGPP

Univ-Prof. Dr. Martin Aigner
Präsident

Prim. Dr. Christa Rados
Vorstandsmitglied